

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dorothea Steiner, Jerzy Montag, Ingrid Hönlinger, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen nach der EG Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)**

#### **A. Problem**

Mit Urteil vom 12. Mai 2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH C-115/09) die Anforderungen an Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltverbände aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung konkretisiert. Anerkannten Umweltverbänden ist danach in Umweltangelegenheiten ein weiter Zugang zu den Gerichten zu gewähren. Die derzeit im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vorgesehene Beschränkung von Klagemöglichkeiten für Umweltverbände auf drittschützende (und auf Europarecht basierende) Normen ist nach dem Urteil europarechtswidrig. Eine Anpassung des deutschen Rechts an die europarechtlichen Vorgaben seitens der Regierungskoalition wurde bislang versäumt.

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geltender Fassung entspricht zudem nicht den völkerrechtlichen Vorgaben. Die Aarhus-Konvention, deren Vertragspartner und mithin unmittelbar Verpflichteter die Bundesrepublik Deutschland ist, statuiert zwingende Vorgaben für das nationale Recht. Auch hieraus folgt ein weiter Zugang der Verbände zu den Gerichten einhergehend mit einer vollen Überprüfung der angewandten Umweltvorschriften.

Zudem hat sich gezeigt, dass auch die Anerkennung von Stiftungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zielführend ist.

#### **B. Lösung**

Das Gesetz über ergänzende Rechtsbehelfe nach der EG Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist europa- und völkerrechtskonform anzupassen.

#### **C. Alternativen**

Aufrechterhaltung des europa- und völkerrechtswidrigen Zustandes.



## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen nach der EG Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen nach der EG Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, widerspricht.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Für Bebauungspläne gilt“ die Wörter „die Frist des“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. soweit die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, verstößt.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Bezug auf Bebauungspläne, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen, gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als Vereinigungen sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 auch Stiftungen anzuerkennen. Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass es für die Anerkennungsentscheidung auf den Mitgliederkreis nicht ankommt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist nicht anwendbar.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gerichtliche Kontrolldichte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufhebung einer Entscheidung, Genehmigung, Erlaubnis oder eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 1 Absatz 1 Satz 1 kann verlangt werden, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind und der Verfahrensfehler nicht geheilt werden kann. Wesentliche Verfahrensvorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbesondere verletzt, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

1. eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder

2. eine erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit

nicht durchgeführt worden ist. § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften bleiben unberührt; die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für wesentliche Mängel in der Abwägung. Vorschriften, die die gerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns auf offensichtliche Abwägungsmängel, die auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sind, beschränken, sind nicht anzuwenden.“

d) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1a bleibt unberührt.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Die Absätze 1“ wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 2011

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werden die Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltverbände gestärkt. Die durch das Urteil des EuGH vom 12. Mai 2011 (C-115/09) notwendig gewordenen Gesetzesänderungen werden vorgenommen und die Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltverbände europa- und völkerrechtskonform angepasst. Darüber hinaus gewährleistet der Gesetzentwurf die effektive Durchsetzung umweltrechtlicher Standards.

Nach genanntem Urteil des EuGH widerspricht die derzeitige Begrenzung der Verbandsklage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) geltender Fassung auf Normen, die Rechte Einzelner begründen, hinsichtlich auf dem Europarecht basierender Vorschriften Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG (in der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung). Danach müssen die Mitgliedstaaten „der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten“ gewähren. Mit dem Urteil wurde eine langjährige Kontroverse um die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden in Deutschland beendet.

Darüber hinaus steht die bislang geltende Einschränkung im Widerspruch zu Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention, die ebenfalls einen weiten Zugang zu Gerichten für Umweltverbände und eine vollständige Überprüfung der angewandten Umweltvorschriften statuiert. Indem die Beschränkung der Verbandsbeteiligung auf solche Fälle, in denen Rechtsvorschriften verletzt sein können, die Rechte Einzelner begründen, aufgehoben wird, wird die Europa- und Völkerrechtswidrigkeit des Umweltrechtbehelfsgesetzes geheilt (vgl. Koch, NVwZ, 2007, 369, 378). Anders als im Gesetz g. F. kommt es auch auf die Relevanz einer Umweltvorschrift für eine Entscheidung nicht an (vgl. Begründung zu Nummer 1a – § 2 Absatz 1 Nummer 1).

Die vorgenommenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen bereits den in den Bundestagsdrucksachen 16/3365 und 16/13489 gestellten Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gerade in Bereichen, in denen einzelne Bürger keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung haben, ermöglicht die Verbandsklage die verbesserte Durchsetzung umweltrechtlicher Standards. Durch umfängliche Klagemöglichkeiten können Defizite im Vollzug entdeckt und beseitigt werden. Erweiterte Klagemöglichkeiten führen zu stärkerem Einfluss der Öffentlichkeit auf Planungsverfahren. Das verstärkt das Interesse der Öffentlichkeit an der frühzeitigen Auseinandersetzung mit Planungsvorhaben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erhöht die Akzeptanz von Planungsvorhaben und stellt sicher, dass Konflikte frühzeitig entschärft und behoben werden können.

Mit der Änderung in § 3 sollen zudem Stiftungen die Möglichkeit der Anerkennung nach dem UmwRG erhalten, sofern sie nach ihrer Satzung vorwiegend Ziele des Umweltschutzes fördern.

Durch die Änderung in § 4 wird zudem dafür Sorge getragen, dass die gerichtliche Überprüfbarkeit auch die Verletzung wesentlicher, nicht heilbarer Verfahrensvorschriften einschließt. Auch dies entspricht den völker- und europa-

rechtlichen Vorgaben (vgl. Bunge in NuR, 2011, 605 ff. (612)). Beispielhaft werden hierzu das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls angeführt. Weiterhin wird klargestellt, dass auch wesentliche Fehler in der Abwägung zur gerichtlichen Aufhebung einer Entscheidung führen können.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Nummer 1 (§ 2)

#### Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Nummer 1)

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes g. F. müssen Vereinigungen im Rechtsbehelfsverfahren geltend machen, dass die angegriffene Entscheidung bzw. deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht. Gerichtlich überprüfbar sind daher nur drittschützende Normen. Verstöße gegen allgemeine die Umwelt schützende Normen, wie z. B. Vorschriften zum Artenschutz oder Waldbestand, können nur in Ausnahmefällen von Vereinigungen gerichtlich überprüft werden.

Nach Ansicht des EuGH steht die Einschränkung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes g. F. hinsichtlich drittschützender, auf dem Europarecht basierender Normen, nicht mit Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG im Einklang. Mit Urteil vom 12. Mai 2011 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache EuGH C-115/09, welcher im Ausgangsverfahren ein Rechtsstreit zwischen dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Arnsberg zugrunde lag, entschieden, dass Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG Rechtsvorschriften entgegensteht, die einer Nichtregierungsorganisation i. S. v. Artikel II dieser Richtlinie, die sich für den Umweltschutz einsetzt, nicht die Möglichkeit zuerkennt, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekt, die i. S. v. Artikel I der Richtlinie 85/337/EWG „möglicherweise erheblich Auswirkungen auf die Umwelt haben“ genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezweckt, weil diese Vorschrift nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt“ (EuGH C-115/09 Rn. 50).

Um die Europarechtswidrigkeit der Vorschrift zu heilen, ist die Anpassung des UmwRG vorzunehmen (vgl. Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag Nr. 09/11, S. 2; Bunge, NuR 2011 S. 605 ff. (609)). Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird diesem Erfordernis Rechnung getragen, indem die Beschränkung der Verbandsklage auf solche Fälle, in denen Rechtsvorschriften verletzt sein können, die Rechte Einzelner begründen, gestrichen wird.

Der EuGH hat das Erfordernis der umfassenden Überprüfungsmöglichkeiten durch Umweltvereinigungen unter Einhaltung seiner Kompetenz folgerichtig auf Normen beschränkt, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen sind. Die

mit dem Gesetzesentwurf vorgenommene Anpassung erstreckt sich jedoch nicht lediglich auf solche Normen, sondern auf jegliche den Umweltschutz bezweckende Vorschriften. Diese zwingende Maßgabe folgt zum einen daraus, dass eine Differenzierung zwischen „unionsbezogenen“ und „rein innerstaatlichen“ Vorschriften schwer praktikabel wäre. Darüber hinaus stünde eine Begrenzung im Widerspruch zu Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention. Dieser ist nahezu Wortgleich mit Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG und Artikel 25 der IVU-Richtlinie (2010/75/EU). Vertragspartner und mithin unmittelbar aus der Aarhus-Konvention Verpflichteter ist, neben der Europäischen Union, auch die Bundesrepublik Deutschland. Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 UmwRG wird insofern eine völkerrechtskonforme Anpassung des UmwRG gewährleistet (vgl. Bunge, NuR, 2011, 605 ff. (608)).

Der Umstand, dass die Rechtsverletzung für die Entscheidung von Bedeutung sein muss (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes g. F.), wird abgelöst durch die speziellen Vorschriften in § 4 Absatz 1 und 1a (siehe zu Nummer 3b und 3c).

#### **Zu Buchstabe b** (§ 2 Absatz 4 Satz 3)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass sich der Verweis auf § 47 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur auf die darin enthaltene Fristenregelung bezieht und nicht auf das Erfordernis, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

#### **Zu Buchstabe c** (§ 2 Absatz 5 Nummer 1 und 2)

Die Änderungen von § 2 Absatz 5 Nummer 1 und 2 stellen konsequente Folgeänderungen aus den zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Gründen dar. Da schon in der Zulässigkeit der Klage nicht geltend gemacht werden muss, dass eine drittschützende Norm verletzt wurde, kann dies bei der Begründetheit ebenfalls nicht erforderlich sein, andernfalls ließe das UmwRG Klagen zu, denen von vorneherein keine Aussicht auf Erfolg in der Sache zukäme. Ferner darf die Begründetheit der Klage nicht davon abhängen, ob der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören. Die Funktion, die Klagebefugnis auf satzungsmäßig festgelegte Ziele der Vereinigung zu beschränken, rechtfertigt sich damit, dass die Vereinigungen fachlich in der Lage sein sollen, den Prozess ordnungsgemäß zu führen. Dies wird bereits dadurch gewährleistet, dass nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 UmwRG die Vereinigungen geltend machen müssen, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich durch die Entscheidung oder deren Unterlassung berührt zu sein. Soweit die Klage auch nur begründet wäre, wenn die Rechtsverletzung Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören, könnte dies zu dem unerträglichen Ergebnis führen, dass eine klare Rechtsverletzung vom Gericht festgestellt wird, jedoch nur wegen einer Beschränkung der Satzung der Vereinigung nicht sanktioniert werden kann. Schützt eine Vereinigung beispielsweise nur bestimmte Vogelarten und klagt gegen den Bau einer Fabrikanlage, so wäre sie klagebefugt, wenn sie geltend machen kann, dass der Bau gegen dem Umweltschutz dienende Rechtsvorschriften verstößt und durch den Rechtsverstoß diese Vogel-

arten gefährdet werden könnten. Stellt nun das Gericht fest, dass der Bau tatsächlich rechtswidrig war, jedoch nicht die vom Verein satzungsmäßig zu schützenden Vogelarten gefährdet sind, sondern andere Tiere, so müsste die Klage abgewiesen werden. Dieses Ergebnis würde zu der unbilligen Situation führen, dass der festgestellte Rechtsverstoß nicht beseitigt werden könnte. Es ist ferner nicht prozessökonomisch, denn nun müsste ein anderer Verein mit entsprechender Satzung erneut klagen. Eine solche Differenzierung zwischen den Anforderungen an die Zulässigkeit und die Begründetheit ist dem deutschen Recht auch nicht fremd. Beim Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO ist z. B. vorgesehen, dass eine Verletzung eigener Rechte im Antrag geltend gemacht werden muss. Für die Begründetheit des Antrags kommt es hingegen hierauf nicht mehr an, da es sich um ein objektives Beanstandungsverfahren handelt.

#### **Zu Nummer 2** (§ 3)

##### **Zu Buchstabe a** (§ 3 Absatz 2)

Den Zielen der Richtlinie entsprechend ist es angemessen, auch Stiftungen die Rechte nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu geben, wenn sie nach ihren Satzungen (vgl. § 81 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) vorwiegend Ziele des Umweltschutzes fördern.

##### **Zu Buchstabe b** (§ 3 Absatz 3 und 4)

Dies ist eine notwendige Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 3** (§ 4)

##### **Zu Buchstabe a** (Neufassung der Überschrift)

Die Überschrift zu § 4 g. F. bezieht sich allein auf Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften. Da durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a (siehe hierzu die Begründung zu Nummer 3c – § 4 Absatz 1a) auch Mängel in der Abwägung umfasst sind, ist die Überschrift zu ändern. Insgesamt regelt der Abschnitt die Kontrollpflicht der Gerichte, d. h. den Umfang der Rechtsverstöße, welche die Gerichte durch Urteil rügen dürfen.

##### **Zu Buchstabe b** (§ 4 Absatz 1)

Die Neufassung übernimmt teilweise die im ersten Entwurf zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (§ 4 auf Bundestagsdrucksache 16/2495) verwendete Formulierung. Der seinerzeitige Vorschlag sah die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften als entscheidungserheblich für das gerichtliche Verfahren an und stellte sicher, dass eine Verwaltungsentscheidung vom Gericht aufgehoben werden kann, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt wurden. Auf diese Weise wird die Öffentlichkeitsrichtlinie (2003/35/EG) europarechtskonform umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2495). Der vorliegende Gesetzesentwurf gewährleistet, dass die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften bei allen in § 2 Absatz 1 Satz 1 UmwRG genannten Verwaltungsentscheidungen eine Aufhebung der entsprechenden Entscheidung durch das Gericht ermöglicht.

Die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes genannten Fälle (UPV und Vorprüfung eines Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit) werden

beispielhaft für die Verletzung von Verfahrensregeln genannt („insbesondere“).

Die Nichtdurchführung der genannten erforderlichen Verfahren stellt stets eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften dar. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die aufgeführten Verstöße nur exemplarischer Natur sind und auch andere Verstöße als wesentliche Verstöße im Sinne der Vorschrift angesehen werden können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die gerichtlichen Kontrollmöglichkeiten nicht auf bestimmte Verfahrensverstöße beschränkt sind. Insbesondere ist auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften, die auf Europarecht basieren, stets als Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften anzusehen.

#### **Zu Buchstabe c** (§ 4 Absatz 1a)

Der eingefügte Absatz 1a stellt klar, dass wesentliche Mängel in der Abwägung erhebliche Fehler sind, die zur Aufhebung der Entscheidung führen müssen. Soweit wesentliche Mängel in der Abwägung vorhanden sind, kann entsprechend dem Absatz 1 die Aufhebung der behördliche Entscheidung verlangt werden. Dies ist schon deshalb europarechtlich geboten, weil eine strikte Unterscheidung zwischen Verfahrensfehlern und Abwägungsmängeln nicht möglich ist, denn „die Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern hängt nach europäischem Recht (...) stark vom materiellrechtlichen Gegenstand ab.“ (Peter Kremer, Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit einiger Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben mit der Verfassung sowie europäischem Recht, August 2006, Punkt 2.3.). Im Übrigen ist in der Richtlinie 2003/35/EG keine Einschränkung der Überprüfbarkeit von Verstößen gegen dem Umweltschutz dienenden Normen vorgesehen. Vielmehr entspricht es bereits jetzt ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Zielsetzung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, zu berücksichtigen. Je bedeutender die Vorschrift ist, umso weiter ist die gerichtliche Überprüf-

barkeit. Da dem Umweltschutz eine hohe Bedeutung beigegeben wird, ist grundsätzlich auch von einer weiten Überprüfbarkeit von Verstößen gegen dem Umweltschutz dienenden Vorschriften auszugehen (siehe zum Ganzen auch Schmidt/Kremer, Rechtsgutachten 2006, S. 22 f.). Dementsprechend war es europarechtlich geboten, von starren Ausnahmen der Überprüfbarkeit abzusehen. Solche Ausnahmen würden es der betroffenen Öffentlichkeit in vielen Fällen praktisch unmöglich machen, ihr Recht auf einen breiten Zugang zu den Gerichten auszuüben.

Entsprechend obiger Gründe finden die Vorschriften im Verwaltungsverfahrensrecht und im Fachplanungsrecht, die Rechtsbehelfe auf Abwägungsmängel, die offensichtlich sind und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind begrenzen, keine Anwendung (vgl. beispielsweise § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 17e Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes). Diese die gerichtliche Überprüfbarkeit einschränkenden Regelungen sind mit dem europa- und völkerrechtlichen geforderten weiten Zugang der Verbände in Umweltangelegenheiten nicht in Einklang zu bringen. Durch die Begrenzung auf wesentliche Abwägungsmängel trägt der Gesetzentwurf Sorge dafür, dass es zu keiner überbordenden Fehlerrelevanz kommt. Im Übrigen gelten auch hier die in Absatz 1 (siehe zu Buchstabe b) genannten Möglichkeiten der Heilung.

#### **Zu Buchstabe d** (§ 4 Absatz 2)

Der ergänzte Satz 2 stellt klar, dass auch die Regelung des § 214 Absatz 3 letzter Halbsatz des Baugesetzbuchs nicht anwendbar ist. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Bauleitplanung sind daher nicht nur dann erheblich, wenn sie offensichtlich von Einfluss auf das Abwägungsergebnis sind.

#### **Zu Buchstabe e** (§ 4 Absatz 3)

Dies ist eine Folgeänderung.



